

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66

Ausgegeben Danzig, den 1. September

1923

Inhalt. Zusatzgesetz betreffend die Ausgabe von Notgeld (S. 893). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechordnung (S. 893). — Verordnung über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren (S. 902). — Verordnung zur Aenderung der Postscheckordnung (S. 904). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 906). — Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung (S. 906). — Verordnung wegen Abänderung des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (S. 907). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 908). — Bekanntmachung betreffend Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 908). — Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 909).

365 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zusatzgesetz

betreffend die Ausgabe von Notgeld. Vom 23. 8. 1923.

Artikel 1.

Der Gesamtbetrag der Notgeldscheine, welche nach dem Gesetz vom ^{2. November 1922} _{8. August 1923} (Gesetzbl. S. 489) von der Stadtgemeinde Danzig ausgegeben werden dürfen, wird um 300 Milliarden Mark erhöht. Für diese Notgeldscheine gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1922; insbesondere sind diese Notgeldscheine gesetzliche Zahlungsmittel.

Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, bei weiterem Mangel an Zahlungsmitteln die Ausgabe von Notgeld bis zur Höhe von weiteren 1200 Milliarden Mark zu genehmigen, nachdem der Hauptausschuß des Volkstages zugestimmt hat.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

366

Verordnung

zur Aenderung der Fernsprechordnung. Vom 28. 8. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes (F. Geb. G.) vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1. Die auf Grund des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133) erlassene Fernsprechordnung (F. D.) vom 9. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 131) bleibt in Kraft, wird aber wie folgt geändert.

A. Die in der Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren im Sinne des § 28, III werden nach § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 berechnet. Die Grundbeträge werden in der aus Spalte 5 der beigelegten Zusammenstellung ersichtlichen Höhe festgesetzt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 9. 9. 1923).

- B. 1. Im § 2, IV ist im zweiten Satze zu setzen statt „Grundgebühr“: Mindestzahl der Ortsgespräche, statt „§ 5 F. Geb. G.“: § 7 F. Geb. G.
2. Im § 4, II ist statt „§ 7 F. Geb. G.“ zu setzen: § 9 F. Geb. G.
3. Im § 5, II B erhält der Abs. 4 die folgende Fassung:
Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist in der Regel Sache der Telegraphenverwaltung. Der Teilnehmer kann jedoch ermächtigt werden, die Instandhaltung unter Leitung und Aufsicht der Telegraphenverwaltung durch eigenes, von der Telegraphenverwaltung zugelassenes Personal vorzunehmen. In diesem Falle ermäßigen sich die Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen, die auf die Hälfte der Gebühr für gleichartige posteigene Einrichtungen festgesetzt sind (§ 5 III B Ziffer 1 und 4, § 6, V Ziffern 2 b, 3 b und 4 b, § 7, VB und § 8, VB), auf ein Viertel.
4. Im § 5, III A sind unter Ziffer 4 a die Worte „ein Zuschlag von“ zu streichen.
5. Im § 9 ist
a) im ersten Satze statt „(§ 2 F. Geb. G.)“ zu setzen: (§ 5 F. Geb. G.),
b) am Schlusse der Ziffer 5 der nachstehende Wortlaut nachzutragen:
Werden bei der Erweiterung von Reihenanlagen vorhandene Einrichtungen ausgewechselt, so werden hierfür die Selbstkosten, die der Telegraphenverwaltung für die Arbeiten und für die dabei verwendeten Baustoffe erwachsen, in Rechnung gestellt.
6. Im § 12, III erhält der erste Satz folgende Fassung:
Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der in dem Ortsnetz geltenden Mindestgebühr für 6 Monate abhängig machen.
- 6 a. Im § 14, IV ist zu setzen im fünften Satz
statt „eine Gebühr von 3 Mark“: die Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts, bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen gegen die Höchstgebühr.
7. Im § 15, II Abs. 1 ist unter Ziffer 3 statt des Wortlauts von „Erhöhung der Gebühren“ für „Teuerungszuschlags“ zu setzen:
Erhöhung der Gebühren und der Mindesteinnahme.
8. § 15, III erhält folgende Fassung:
III. Für Gespräche, die von öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden, sind im Orts- und Fernverkehr die gleichen Gebühren zu entrichten, die für gleichartige, von Teilnehmersprechstellen ausgehende Gespräche zu erheben sind. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden; wenn der Betrieb es erfordert. Im Fernverkehr sind dringende Pressegespräche unter den von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für nichtdringende Gespräche zulässig (§ 17, IV).
9. Im § 15, VI
a) ist im Abs. 3 zu setzen statt „§ 4, Abs. 1 Satz 3 F. Geb. G.“: § 6, Abs. 3 F. Geb. G. und statt „III Abs. 1“: III,
b) erhalten im Abs. 4 die ersten beiden Sätze folgende Fassung:
Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, dem Teilnehmeranschluß die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu entziehen, wenn die Zahl der von der öffentlichen Sprechstelle ausgeführten Ortsgespräche dauernd hinter dem Vierfachen der für das Ortsnetz geltenden Mindestzahl der Ortsgespräche zurückbleibt. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten.

10.
11.
12.
13.14.
15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

10. Im § 16, II ist statt „(§ 4 F. Geb. G.)“ zu setzen: (§ 6 F. Geb. G.).
11. Im § 17, I Abs. 2 ist statt „§ 8 F. Geb. G.“ zu setzen: §§ 10 und 11 F. Geb. G.
12. Im § 17, III Abs. 2 ist der letzte Satz von „Ergibt sich“ bis „zu entrichten“ zu streichen.
13. Im § 17, IV
- a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:
 1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
 2. Blitzgespräche,
 3. dringende Pressegespräche,
 4. dringende Gespräche,
 5. nichtdringende Gespräche,
 - b) ist hinter Abs. 3 als neuer Abs. 4 einzuschalten:
Die Bedingungen für die Blitzgespräche setzt die Telegraphenverwaltung fest.
14. Im § 17, VI ist im Abs. 2 statt „(§ 8 F. Geb. G.)“ zu setzen: (§§ 10 und 11 F. Geb. G.).
15. Im § 22, III Abs. 1 ist im letzten Satze vor Hilfsstellen einzuschalten: Postagenturen mit einfachem Betrieb und
16. Im § 25, I
- a) ist als künftig erster Abs. einzuschalten:
Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig,
 - b) ist im bisherigen Abs. 1 statt des ersten Satzes und des Wortlauts unter Ziffer 1 zu setzen:
Für die übrigen Gebühren gilt folgendes:
 1. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig. Läßt sich die Gebühr (§ 31, II) noch nicht endgültig feststellen, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Vorschüsse in Höhe der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Gebühren zu erheben,
 - c) erhält der bisherige Abs. 2 folgenden Wortlaut:
Wird eine Fernsprecheinrichtung im Laufe eines Kalendervierteljahrs in Betrieb genommen, so sind die laufenden Gebühren für die Zeit bis zum Ende des Kalendervierteljahres am Tage der Übergabe der Einrichtung fällig. Bei Hauptanschlüssen wird die Mindestzahl der Ortsgespräche für den Monat anteilmäßig berechnet. Der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren und der Mindestzahl der Ortsgespräche in Ansatz gebracht.
17. Im § 25, II ist im ersten Satze vor „Benutzung“ einzuschalten:
Einrichtung und die
18. Hinter § 25, III ist als neuer Abs. IV einzuschalten:
IV. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, vom Teilnehmer eine Mahngebühr zu erheben, wenn er mit der Zahlung fälliger Gebühren im Rückstand bleibt.
19. Im § 27, I ist
- a) im ersten Satze statt „Kündigungsfrist von 3 Monaten“ zu setzen:
einmonatigen Kündigungsfrist,
 - b) im zweiten Satze hinter „Werktag“ einzuschalten:
des dritten Monats.
20. Im § 28, III ist statt „§ 9, Abs. 2 F. Geb. G.“ zu setzen:
§ 12 F. Geb. G.
21. § 31, II erhält folgenden Wortlaut:
Die in dieser Fernsprechoordnung und in den von der Telegraphenverwaltung nach I erlassenen Bestimmungen enthaltenen Gebühren (§ 28, III) sind Grundbeträge; die nach §§ 2 und 3 des Fernsprechebühren-Gesetzes festgesetzte Schlüsselzahl gilt auch für die Berechnung der

vorstehend erwähnten Gebühren. Maßgebend für die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Schlüsselzahl ist jeweils der Tag, an dem eine Leistung der Telegraphenverwaltung voll ausgeführt ist, auch wenn der Antrag vor einer Erhöhung der Schlüsselzahl gestellt worden ist.

II. Die vorstehenden Änderungen treten an dem Tage in Kraft, an dem die von der Post- und Telegraphenverwaltung für den Fernsprechverkehr festgesetzte Schlüsselzahl in Wirksamkeit tritt. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, auf den dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhergehenden Tag zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 28. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Zusammenstellung

der Grundbeträge, die an die Stelle der durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren treten.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Gebühren für Ausnahme-Hauptanschlüsse	§ 4, III Absatz 3 Ziffer 1			
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Anschlußleitung bei einem Entfernungsunterschied bis zu 5 Kilometer einschl.		600,—	60,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl. .		900,—	90,—	
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschl.		1 500,—	150,—	
	b) Zuschlag für die Instandhaltung der innerhalb des 5-Kilometer-Kreises mehr herzustellenden Leitungstrecke für je 100 Meter	Ziffer 2	72,—	7,20	
	c) Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Ent- fernungen von mehr als 5 bis 15 km	Ziffer 3	1,—	0,10	
	" " " 15 " 25 "		2,—	0,20	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisherige Gebühr	Grundbetrag	Bemerkungen
1	2	3	Mark	Mark	6
	b) für die Instandhaltung posteigener Querverbindungsleitungen für je 100 Meter . . .	§ 6, V Ziffer 2 a	72,—	7,20	
	c) Zuschlag für die Mitbenutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Haushalten über die Querverbindung	Ziffer 4 a	84,—	8,40	
6	Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen	§ 6, VI Absatz 3 Ziffer 1			
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Querverbindungsleitung bei einer Entfernung				
	bis zu 5 Kilometer einschließlich		600,—	60,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		900,—	90,—	
	von mehr als 15 bis 50 Kilometer		1 500,—	150,—	
	von mehr als 50 Kilometer		3 000,—	300,—	
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen	Ziffer 2			
	bis zu 15 Kilometer einschließlich		3 600,—	480,—	
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer		18 000,—	1 800,—	
	von mehr als 25 bis 50 Kilometer		90 000,—	10 800,—	
	von mehr als 50 bis 100 Kilometer		168 000,—	21 600,—	
7	Gebühren für posteigene Anschlußdosen	§ 7, V A			
	a) für jede Anschlußdose	Ziffer 1	24,—	3,60	
	b) für je 100 Meter Anschlußdosenlinie	Ziffer 2	72,—	7,20	
	c) für jeden tragbaren Apparat	Ziffer 3	168,—	25,20	
8	Gebühren für posteigene Zusazeinrichtungen	§ 8, V A			
	a) für einen Wechselschalter	Ziffer 1	24,—	3,60	
	b) für einen zweiten Fernhörer	Ziffer 2	12,—	1,80	
	c) für einen Kopffernhörer	Ziffer 3	48,—	7,20	
	d) für einen zweiten Sprechapparat	Ziffer 4	168,—	25,20	
	e) für ein Brustmikrophon usw.	Ziffer 5	168,—	25,20	
	f) für eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern	Ziffer 6	24,—	3,60	
	g) für einen Handapparat	Ziffer 7	84,—	12,60	
	h) für einen kleinen Wecker	Ziffer 8	48,—	7,20	
	i) für einen großen Wecker	Ziffer 9	84,—	12,60	
	j) für eine Fallscheibe	Ziffer 10	48,—	7,20	
	k) für einen besonderen Kurbelinduktor	Ziffer 11	72,—	10,80	
	l) für eine Ruffstromeinrichtung	Ziffer 12	360,—	54,—	
	m) für einen Licker usw.	Ziffer 13	96,—	14,40	
	n) für Mithörvorrichtungen	Ziffer 14	48,—	7,20	
	o) für jedes Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern	Ziffer 15	12,—	1,80	

Bemerkungen	Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
6	1	2	3	4	5	6
	9	Einrichtungsgebühren	§ 9, Abs. 1			
		a) für die Einführung jeder Doppelleitung . . .	Ziffer 1	300,—	30,—	
		b) für die Inneneinrichtung eines Hauptanschlusses	Ziffer 2	1 200,—	120,—	
		c) für die Inneneinrichtung jeder Nebenstelle . . .	Ziffer 3 a	1 200,—	120,—	
		d) für jedes belegte Anschlußorgan	Ziffer 3 b	600,—	60,—	
		e) für jeden Mehrfachanschlußapparat				
		für 2 Leitungen	Ziffer 4 a	600,—	60,—	
		für 3 Leitungen	Ziffer 4 b	1 200,—	120,—	
		f) für jede belegte Amtstaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten	Ziffer 5 a	240,—	24,—	
		g) für jede belegte Linienwählertaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten	Ziffer 5 b	120,—	12,—	
		h) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan	Ziffer 6	600,—	60,—	
		i) für jede zweite und weitere Anschlußdose . . .	Ziffer 7	120,—	12,—	
		j) für jede Zusazeinrichtung nach § 8, V A Abs. 1				
		Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11	Ziffer 8 a	120,—	12,—	
		Ziffer 8, 9, 12, 13 und 14	Ziffer 8 b	300,—	30,—	
		Ziffer 4	Ziffer 8 c	1 200,—	120,—	
	10	Zuschlag für je 100 Meter Hauptanschlußleitung außerhalb des 5 Kilometer-Kreises	§ 10, I	72,—	7,20	
	11	Für Zurückziehung eines Antrags auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 12, I	40,—	2,—	
	12	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung	§ 13, V Absatz 3	100,—	10,—	
	13	Für Zurückziehung eines Antrages auf Verlegung usw. von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 13, VII	40,—	2,—	
	14	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch	§ 14, III	80,—	4,—	
		Für Mitbenutzereintragung bis zu 3 aufeinander folgenden Zeilen		300,—	8,—	
	15	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle	§ 15, II Absatz 1 Ziffer 3	1 000,—	100,—	
	16	Gesprächsgebühren bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen	§ 15, III	* zu vgl. Verordnung I B Ziffer 8		
	17	Becheinigung über bezahlte Gebühren	§ 15, IV	2,—	0,10	
	18	Gebühr für Vortagsanmeldungen	§ 17, II Absatz 3	2,—	0,20	
	19	Gebühr für Auskünfte über Gesprächsanmeldungen	§ 17, II Absatz 4 Ziffer 3	2,—	0,20	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisherige Gebühr Mark	Grundbetrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
20	Gebühr für die Streichung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Absatz 2 Satz 4	2,—	0,20	
21	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Absatz 2, bisheriger vorletzter Satz	2,—	0,20	
22	Gebühren für X P-Gespräche a) für die Benachrichtigung usw. einer Person . b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden im Fernverkehr im Ortsverkehr	§ 19, I Ziffer 4 Satz 1 Satz 2 Satz 3	8,— 4,— 4,— 8,— 4,—	0,40 0,20 0,20 0,40 0,20	
23	Gebühren für N-Gespräche a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person	§ 19, III Ziffer 3 Satz 1 Satz 2	8,— 4,—	0,40 0,20	
24	Gebühren für Dauerverbindungen a) Bei Verbindungen zweier Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes für jede Dienstpauze . . b) Bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung . . . c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung	§ 21, IV Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a Buchstabe b Buchstabe c	4,— 2,— 2,—	0,60 0,20 0,20	
25	Unfallmeldegebühr	§ 22, III Ziffer 1 Absatz 1	15,—	0,60	
26	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst	§ 22, III Ziffer 2	84,—	8,40	
27	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher aufgenommenen Telegramms für das Wort . .	§ 23, II	0,20	0,03	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisherige Gebühr	Grundbetrag	Bemerkungen
			Mark	Mark	
1	2	3	4	5	6
28	Gebühr für die Übermittlung	§ 23, IV Absatz 2			
	a) der Wettervorhersage	Ziffer 1	40,—	4,—	
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich		2,—	0,20	
	bei Einzelanfrage				
	b) der Tageszeit	Ziffer 2	20,—	4,—	
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich		Orts-	0,20	
	bei Einzelanfrage		gesprächs-		
			gebühr		
29	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 21, I Ziffer 3			
	a) für jeden Hughesapparat	Buchstabe b	12000,—	600,—	
	für jeden Morseapparat		1200,—	120,—	
	für jeden Ferndrucker		1000,—	100,—	
	für je 100 Meter Leitung		72,—	7,20	
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort	Buchstabe c	0,20	0,02	
30	Gebühren für besondere Telegraphen	§ 24, II Ziffer 3			
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 Meter bei einer Entfernung	Buchstabe a Absatz 1			
	bis zu 5 Kilometer einschließlich		600,—	30,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich		900,—	45,—	
	von mehr als 15 bis 50 Kilometer einschließlich		1500,—	75,—	
	von mehr als 50 Kilometer		3000,—	150,—	
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Telegraphen- und Ferngesprächsgebühren bei einer Entfernung	Buchstabe b Absatz 2			
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich		3600,—	480,—	
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich		18000,—	1800,—	
	von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich		90000,—	10800,—	
	von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschließlich		168000,—	21600,—	
31	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren	§ 25, III Absatz 1	4,—	0,40	
32	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens	§ 27, I	40,—	2,—	

Verordnung

über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren. Vom 29. 8. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 werden die Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren auf die in Spalte 2 der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Oktober 1923, im übrigen mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Zusammenstellung

der neuen Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren.

Gegenstand	Gebühr M	Gegenstand	Gebühr M
I. Postgebühren.			
Postkarten		Warenproben	
a) im Ortsverkehr	20 000	bis 100 g	60 000
b) im Fernverkehr	40 000	über 100 bis 250 g	100 000
Briefe		„ 250 „ 500 g	120 000
a) im Ortsverkehr		Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	
bis 20 g	40 000	bis 250 g	100 000
über 20 bis 100 g	60 000	über 250 bis 500 g	120 000
„ 100 „ 250 g	100 000	„ 500 g bis 1 kg	150 000
„ 250 „ 500 g	120 000	Päckchen bis 1 kg	200 000
b) im Fernverkehr		Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 1000 teilbare Marksumme aufgerundet.	
bis 20 g	100 000	Pakete	
über 20 bis 100 g	140 000	bis 3 kg	240 000
„ 100 „ 250 g	160 000	über 3 bis 5 kg	350 000
„ 250 „ 500 g	180 000	„ 5 „ 6 kg	400 000
Drucksachen		„ 6 „ 7 kg	450 000
bis 25 g	20 000	„ 7 „ 8 kg	500 000
über 25 bis 50 g	40 000	„ 8 „ 9 kg	550 000
„ 50 „ 100 g	60 000	„ 9 „ 10 kg	600 000
„ 100 „ 250 g	100 000	„ 10 „ 11 kg	650 000
„ 250 „ 500 g	120 000		
„ 500 g bis 1 kg	150 000		
„ 1 kg „ 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	180 000		
Geschäftspapiere			
bis 250 g	100 000		
über 250 bis 500 g	120 000		
„ 500 g bis 1 kg	150 000		

Gegenstand	Gebühr M.
über 11 bis 12 kg	700 000
" 12 " 13 kg	750 000
" 13 " 14 kg	800 000
" 14 " 15 kg	850 000
" 15 " 16 kg	900 000
" 16 " 17 kg	950 000
" 17 " 18 kg	1 000 000
" 18 " 19 kg	1 050 000
" 19 " 20 kg	1 100 000
Zeitungsapakete bis 5 kg	175 000
Versicherungsgebühr	
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 100 000 M der Wertangabe	2 000
b) für unversiegelte Wertpakete für je 100 000 M der Wertangabe	1 000
Postanweisungen	
bis 1 Million M	30 000
über 1 bis 2 Millionen M	40 000
" 2 " 5 " M	70 000
" 5 " 10 " M	100 000
" 10 " 20 " M	140 000
" 20 " 30 " M	180 000
" 30 " 50 " M	220 000
" 50 " 70 " M	260 000
" 70 " 100 " M	300 000
" 100 " 150 " M	350 000
" 150 " 200 " M	400 000
Zeitungen	
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummengewicht	
bis 25 g	400
über 25 " 50 g	800
" 50 " 100 g	1 200
" 100 " 250 g	2 000
" 250 " 500 g	2 800
" 500 g " 1 kg	3 600
" 1 kg " 2 kg	7 200
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon	

Gegenstand	Gebühr M.
b) Mindestgebühr, monatlich	400
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	800
II. Postcheckgebühren.	
Vareinzahlungen mit Zahlkarte	
bis 2 Millionen M	10 000
über 2 " 5 " "	20 000
" 5 " 10 " "	30 000
" 10 " 20 " "	40 000
" 20 " 30 " "	50 000
" 30 " 50 " "	60 000
" 50 " 70 " "	70 000
" 70 " 100 " "	80 000
" 100 " 150 " "	90 000
" 150 " 200 " "	100 000
" 200 Millionen Mark (unbeschränkt)	120 000
Für bargeldlos beglichene Zahlarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von	50 000
Auszahlungen	
a) für jede von der Zahlstelle des Postcheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag	1/2 vom Tausend
b) für jede Vorauszahlung durch die Zahlstelle des Postcheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postcheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem Scheck angegebenen Betrag	2 vom Tausend
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt	100
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 100 M auf volle 100 M aufgerundet.	

23. August
beigelegten
weisungen am

Gebühr
M.

60 000
100 000
120 000

100 000
120 000
150 000
200 000

240 000
350 000
400 000
450 000
500 000
550 000
600 000
650 000

Gegenstand	Gebühr M.	Gegenstand	Gebühr M.
III. Telegraphengebühren.			
Gewöhnliche Telegramme		im Ortsverkehr	
im Fernverkehr		Grundgebühr	80 000
Grundgebühr	160 000	Wortgebühr	40 000
Wortgebühr	80 000	Pressetelegramme	
		Grundgebühr	80 000
		Wortgebühr	40 000

368

Verordnung**zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 31. 8. 1923.**

Auf Grund der Artikel 39 und 115 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) wie folgt geändert.

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 werden die Worte „von 1 000 Mark“ gestrichen.
2. Im § 1 wird als Abs. V angefügt:
„V Die Gebühren, die der Festsetzung durch die Postscheckordnung unterliegen, sind in einer besonderen Anlage enthalten.“
3. Im § 2 Abs. XII werden die Worte „von 500 Mark“ gestrichen.
4. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird statt „20 000 000 Mark“ gesetzt: 100 000 000 Mark.
5. Im § 3 Abs. IV werden gesetzt statt der Worte „An Gebühren werden vom Absender erhoben“:
die Worte: Vom Absender werden erhoben:
6. Im § 3 Abs. IV erhält Ziffer 3 folgende Fassung:
„3. eine Gebühr für das Ausfertigen des Zahlkarten- und des besonderen Benachrichtigungs-
telegramms“,
7. Im § 7 Abs. IV erhält der letzte Unterabs. folgende Fassung:
„Vom Aussteller werden durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:
bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für das Ausfertigen und die weitere Behandlung
der Benachrichtigung,
bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr und eine Gebühr für das Aus-
fertigen des Telegramms.“
8. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Für die Rückforderung wird eine Gebühr erhoben.“
9. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 2 werden die Worte „von 1000 Mark“ gestrichen.
10. Im § 8 Abs. 1 wird statt „20 000 000 Mark“ gesetzt: 100 000 000 Mark.
11. Im § 8 erhält Abs. VI folgende Fassung:
„VI Vom Aussteller werden durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:
1. die Telegraphengebühr für das Überweisungstelegramm,
2. eine Gebühr für das Ausfertigen des Überweisungstelegramms und eintretendenfalls
3. bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für das Ausfertigen und die weitere Behandlung
der Benachrichtigung,
4. bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr und eine Gebühr für das Aus-
fertigen des Telegramms.“
12. Im § 9 Abs. 1 wird statt „100 000 000 Mark“ gesetzt: 500 000 000 Mark.
13. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Für die Rückforderung wird eine Gebühr erhoben.“
14. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 4 werden die Worte „von 1000 Mark“ gestrichen.

15. Im § 9 Abs. VIII Unterabf. 3 Satz 1 werden die Worte „von 50 Mark“ gestrichen.
 16. Im § 9 Abs. IX letzter Satz werden die Worte „von 500 Mark“ gestrichen.
 17. Im § 9 Abs. X Unterabf. 1 Satz 1 wird statt „20 000 000 Mark“ gesetzt: 100 000 000 Mark.
 18. Im § 9 Abs. X Unterabf. 1 Satz 5 werden die Worte „von 500 Mark“ gestrichen.
 19. Im § 9 Abs. X Unterabf. 2 Satz 1 wird statt „20 000 000 Mark“ gesetzt: 100 000 000 Mark.
 20. Im § 10 Abs. III werden die Worte „von 2000 Mark“ gestrichen.

Die Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Übersicht über die Gebühren der Postscheckordnung.

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postscheckordnung	Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr nach Deutschland	Bemerkungen
1	Gebühr für die schriftliche Bestätigung über die Höhe des Kontoguthabens	1, IV	1 fach	
2	Gebühr für das Ausstellen eines Doppels zum Einlieferungsschein bei Zahlkarten	2, XII	1/2 fach	
3	Gebühr für das Ausfertigen des Zahlkarten- und des besonderen Benachrichtigungs-telegramms	3, IV, Ziffer 3	je 1/2 fach	
4	a) Gebühr für die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung	7, IV, letzter Unterabf.	1 fach	
	b) Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms bei telegraphischer Benachrichtigung wegen Überweisung	7, IV, letzter Unterabf.	1/2 fach	
5	Gebühr für die Rückforderung einer Überweisung	7, VII, letzter Unterabf. 1	1/2 fach	
6	Gebühr für deckungslose Überweisungen	7, VII, Unterabf. 2	1 fach	
7	a) Gebühr für das Ausfertigen des Überweisungs-telegramms und des besonderen Benachrichtigungs-telegramms	8, VI, Ziffer 2 und 4	je 1/2 fach	
	b) Gebühr für die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Gutschriftsempfängers	8, VI, Ziffer 3	1 fach	
8	Gebühr für die Rückforderung eines Schecks	9, IV, Unterabf. 3	1/2 fach	
9	Gebühr für deckungslose Schecks	9, IV, Unterabf. 4	1 fach	
10	Gebühr für das Ausstellen eines Doppels einer Zahlungsanweisung	9, IX	1/2 fach	
11	Gebühr für das Ausfertigen des Telegramms bei telegraphischen Zahlungsanweisungen	9, X	1/2 fach	
12	Gebühr für Lauffschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs	10, III	2 fach	

Vorstehende Gebührensatzungen treten am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 Dr. Ziohm. Dr. Frank.

Verordnung

zur Aenderung der Postordnung. Vom 31. 8. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 5 „Bedingte Zulassung zur Postbeförderung“ ist in der ersten Zeile des Absatzes VII statt „unter I bis V“ zu setzen: unter I bis VI.
2. Im § 20 „Postanweisungen“ ist im Abs. I statt „20 000 000 M“ zu setzen: 200 000 000 M.
3. Der § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist zu streichen.
4. Im § 21 „Postkreditbriefe“ ist im Abs. I statt „10 000 000 M“ zu setzen: zum 20 000-fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.
5. In demselben § (21) ist im Abs. III statt „1 000 000 M“ zu setzen: $\frac{1}{10}$ des Meistbetrags.
6. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren“ — Anlage zur Postordnung § 1 IV — sind nachstehende Aenderungen vorzunehmen:
 - a) Bei Nr. 5, 6 und 8 ist in Sp. „Anmerkungen“ zu setzen zu 5, 6 und 8: Mindestbetrag der Einziehungsgebühr bei Postaufträgen und Nachnahmen und der Auszahlungsgebühr bei Postkreditbriefen 1000 Mark; überschießende Beträge werden auf volle 1000 Mark aufgerundet.
 - b) Bei Nr. 23 „Zeitungs Zustellgeld“ ist in Sp. 4 zu setzen statt „16. des 2.“: 1. des letzten. Unter „Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften“ ist in den Sp. 2 und 4 „a)“ und „b)“ zu ändern in: „d)“ und „e)“.
 - c) Die Nr. 24 „Gebühr für Orts sendungen (an Empfänger im Orts- und Landzustellbezirk des Aufgabepostortes)“ ist mit sämtlichen Eintragungen in den Spalten 1 bis 4 zu streichen.

Vorstehende Aenderungen gelten mit sofortiger Wirkung, mit Ausnahme der unter 3 und 6c aufgeführten, die am 1. September und der unter 6b aufgeführten, die am 1. Oktober 1923 in Kraft treten.

Danzig, den 31. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

Verordnung

über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 29. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Ges.-Bl. S. 181) wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 25. September 1922 (Ges.-Bl. S. 433) mit Wirkung vom 16. August 1923 ab wie folgt geändert:

Art. I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente einen Betrag erreicht, der nach einem Vielfachen der vom Statistischen Amt der Freien Stadt Danzig veröffentlichten Nichtzahl (Indexzahl) der Lebenshaltungskosten berechnet wird. Das Gesamteinkommen des Empfängers einer Witwen- oder Witwenrente darf sechszig vom Hundert, das des Empfängers einer Waisenrente fünfzig vom Hundert des Gesamteinkommens des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente nicht übersteigen.

zum 15.
Unterst.
(Reichs-
die gen.
Altersr

we

2. Entsprechende Unterstüßungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.
3. Die Unterstüßung wird halbmonatlich gezahlt. Die Grenze für das Gesamteinkommen der Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente ist für den Zahlungstag zu errechnen; sie beträgt das Fünfzehnfache der letzten veröffentlichten Nichtzahl. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Tausend Mark aufzurunden.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, an Stelle der halbmonatlichen Zahlungen den Unterstüßungsbetrag für den ganzen Monat im voraus in Sachleistungen zu gewähren. Dabei ist als Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente das Dreißigfache der letzten veröffentlichten Nichtzahl zugrunde zu legen. Macht sie von diesem Rechte nur teilweise Gebrauch, so ist die Zahlung für die zweite Monatshälfte entsprechend zu kürzen.
5. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamteinkommen anzurechnende Grenze um zwanzig vom Hundert für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt; dies gilt auch für erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern.
6. Bei Berechnung des Gesamteinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zur Höhe des Gesamteinkommens nach Abs. 1 außer Ansatz.
7. Bis zu einem Drittel des Gesamteinkommens nach Abs. 1 sind nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstüßungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstüßung durch Angehörige ist auf das Gesamteinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltungspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Art. 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Unterstüßungsberechtigten für die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. August 1923 eine Nachzahlung auf die nach Maßgabe der Verordnung über die Erhöhung der Unterstüßung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. Juni 1923 (Reichsges.-Bl. I S. 550) gewährten Bezüge zu leisten. Die Nachzahlung ist zu berechnen, indem für die genannte Zeit ein Gesamteinkommen von 7540000 Mark für den Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente zugrunde gelegt wird. Artikel 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

Danzig, den 29. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

371

Verordnung

wegen Abänderung des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922
(Ges.-Bl. S. 149 ff.) Vom 29. 8. 1923.

Artikel I.

Die Bestimmungen des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (Ges.-Bl. S. 149 ff.) werden wie folgt geändert:

Die in § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 genannten Preisgrenzen werden auf das 2000 fache der ursprünglichen Sätze erhöht.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

372

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 29. 8. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. August 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen wochentäglich:

	In der Woche vom 22. bis 28. August	In der Woche vom 29. August bis 4. September
1. für männliche Personen		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1 000 000 M	1 600 000 M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	830 000 M	1 330 000 M
c) unter 21 Jahren	600 000 M	960 000 M
2. für weibliche Personen		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	830 000 M	1 330 000 M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	680 000 M	1 000 000 M
c) unter 21 Jahren	460 000 M	690 000 M
3. als Familienzuschläge für		
a) den Ehegatten	350 000 M	510 000 M
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige .	290 000 M	410 000 M

Danzig, den 29. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

373

Bekanntmachung.

Die mit Verordnung vom 29. August festgesetzten Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren gelten mit Wirkung vom 1. September auch im Verkehr mit **Deutschland**. Ausgenommen sind die Paketgebühren, die vom gleichen Zeitpunkt ab wie folgt festgesetzt werden:

1. Zone	bis	3 kg	450 000 M
	über	3 " 5 kg	700 000 M
	"	5 " 6 kg	800 000 M
	"	6 " 7 kg	900 000 M
	"	7 " 8 kg	1 000 000 M
	"	8 " 9 kg	1 100 000 M
	"	9 " 10 kg	1 200 000 M
	"	10 " 11 kg	1 300 000 M

374
1. Septe

über 11 bis 12 kg	1 400 000 M
" 12 " 13 kg	1 500 000 M
" 13 " 14 kg	1 600 000 M
" 14 " 15 kg	1 700 000 M
" 15 " 16 kg	1 800 000 M
" 16 " 17 kg	1 900 000 M
" 17 " 18 kg	2 000 000 M
" 18 " 19 kg	2 100 000 M
" 19 " 20 kg	2 200 000 M
2. Zone bis 3 kg	450 000 M
über 3 " 5 kg	700 000 M
" 5 " 6 kg	1 200 000 M
" 6 " 7 kg	1 350 000 M
" 7 " 8 kg	1 500 000 M
" 8 " 9 kg	1 650 000 M
" 9 " 10 kg	1 800 000 M
" 10 " 11 kg	1 950 000 M
" 11 " 12 kg	2 100 000 M
" 12 " 13 kg	2 250 000 M
" 13 " 14 kg	2 400 000 M
" 14 " 15 kg	2 550 000 M
" 15 " 16 kg	2 700 000 M
" 16 " 17 kg	2 850 000 M
" 17 " 18 kg	3 000 000 M
" 18 " 19 kg	3 150 000 M
" 19 " 20 kg	3 300 000 M
Zeitungsparafete bis 5 kg (1. und 2. Zone)	350 000 M

Danzig, den 29. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

374 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 1. September 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	250 000 M,
für jede weiteren 20 g	125 000 M,
Postkarten	150 000 M,
Drucksachen für je 50 g	50 000 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	25 000 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	50 000 M,
mindestens aber	250 000 M,
Warenproben für je 50 g	50 000 M,
mindestens aber	100 000 M.
Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags,	
mindestens aber	150 000 M,
die Einschreibgebühr	250 000 M,

die Gilzustellgebühr für Brieffendungen	500 000
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	100 000
mindestens aber	500 000
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	50 000
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	75 000
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	150 000
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	100 000

Danzig, den 29. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Dan-
Zander.